Kreisverwaltung
Bad Dürkheim

Stadtverwaltung
Neustadt an der Weinstraße

Ausführungsrichtlinien für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe – Umsetzung im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
1.1 Zuständigkeit
1.2 Anspruchsberechtigung
1.3 Besonderheiten zur Anspruchsberechtigung
1.3.1 in Abhängigkeit des Alters
1.3.2 Einkommen und Vermögen
1.4 Allgemeines zum Antrag

2. Hinweise zur Bearbeitung von atypischen Fallgestaltungen
2.1 Anspruchsberechtigung von Pflegekindern auf BuT-Leistungen
2.2 Anträge auf BuT-Leistungen für Leistungsberechtigte in Ausbildung, Studium o.ä.

3. Leistungskatalog
3.1 Persönlicher Schulbedarf - § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 3 SGB II
3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen
3.1.2 Leistungsumfang
3.1.3 Verfahren
3.1.4 Zahlungshinweise

3.2 Ausflüge von Kindertagesstätten und Schulen sowie mehrtägige Klassenfahrten – § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 2 SGB II
3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen
3.2.2 Leistungsumfang
3.2.3 Verfahren
3.2.4 Zahlungshinweise

3.3 Schülerbeförderung - § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 4 SGB II
3.3.1 Anspruchsvoraussetzungen
3.3.2 Leistungsumfang
3.3.3 Verfahren
3.3.4 Zahlungshinweise

3.4 Lernförderung - § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 5 SGB II
3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen
3.4.2 Leistungsumfang
3.4.2.1 Angemessenheit, Förderungsart und Kostenumfang
3.4.3 Verfahren
3.4.4 Zahlungshinweise

3.5 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 6 SGB II
3.5.1 Anspruchsvoraussetzungen
3.5.2 Leistungsumfang
3.5.2.1 Besonderheiten bei Mittagessen im Hort
3.5.3 Allgemeine Verfahrensregelungen

3.5.4 Besondere Verfahrensregelungen für den Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt a.d.W. – Basis
3.5.5 Besondere Verfahrensregelungen für den Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt a.d.W. – praktische Umsetzung
3.5.5.1 Benötigte Informationen von Schul- oder Kindertagesstättenträger (insbes.)
3.5.5.2 Maßgebliche Verpflegungstage
3.5.6 Verfahrensweise
3.5.6.1 Bemessung des monatlichen Bedarfes für Mittagessen aus BuT
3.5.6.2 Abwicklung der Zahlung
3.5.6.3 Bewilligungsdauer BuT
3.5.6.4 Absprache zur „Schnittstellenkommunikation“ zwischen Jobcenter und den jeweiligen Schul- bzw. Kindertagesstättenträgern
3.5.7 Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztagsschülerinnen und -schülern aus sozial bedürftigen Familien“ und „Sozialfonds für das Mittagessen in Kindertagesstätten“
3.5.7.1 Anspruchsberechtigung
3.5.7.2 Beantragung der Leistungen aus dem Sozialfonds
3.5.8 Verhältnis der Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach dem SGB II, SGB XII und dem BKGG zu den Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
3.5.8.1 Grundsatz - § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII
3.5.8.2 Ausnahme - § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII

3.6 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben - § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 7 SGB II
3.6.1 Anspruchsvoraussetzungen
3.6.2 Leistungsumfang
3.6.3 Verfahren
3.6.4 Zahlungshinweise

4. Erbringung der Leistungen

4.1 Allgemeines zur Erbringung

4.2 Beim Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt a.d.W.

5. Aufhebung und Rückforderung von Leistungen

6. Hinwirkungsgebot

7. Inkrafttreten, Sonstiges

1. Einführung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns die maskuline Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter. Weibliche, männliche, intergeschlechtliche, nichtbinäre und diverse Personen mögen sich von den Inhalten angesprochen fühlen.

1.1 Zuständigkeit

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind für Leistungen nach § 28 SGB II die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

1.2 Anspruchsberechtigung

Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben gem. § 19 Abs. 2 SGB II unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf

1.1 auf Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (§ 41 i.V.m. § 42 SGB XII),
1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (§ 27 i.V.m. § 27a SGB XII),
1.3 Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
1.4 Wohngeld (auch in Mischhaushalten) nach dem WoGG

haben.

Anmerkung:
Anspruchsberechtigt sind auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
Da die Durchführung des AsylbLG im Landkreis Bad Dürkheim auf die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden delegiert ist, sind diese auch für die Bewilligung von BuT-Leistungen zuständig.
Bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung 410.

Rechtsgrundlage für Berechtigte, die unter den Personenkreis des SGB XII fallen (Ziffern 1.1 und 1.2) ist § 34 SGB XII, für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Wohngeld und / oder Kinderzuschlag (Ziffern 1.3 und 1.4) § 6b Bundeskindergeldgesetz. Die Leistungserbringung für diese Personengruppen erfolgt durch die Kommunen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden neben den Regelleistungen gewährt.

Der Bezug von Bürgergeld ohne die ergänzende Leistung Bildung und Teilhabe wird nachfolgend als „Hauptleistung“ bezeichnet. Gleiches gilt für die unter Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Sozialleistungen.

1.3 Besonderheiten zur Anspruchsberechtigung

1.3.1 in Abhängigkeit des Alters

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII endet regelmäßig mit Vollendung des 15. Lebensjahres der Hauptleistungsanspruch und somit zeitgleich der Anspruch auf BuT. I.d.R. findet nach Vollendung des 15. Lebensjahres ein Wechsel in den Leistungsbereich des SGB II statt. Die Zuständigkeit für BuT wechselt in diesen Fällen auch zum Jobcenter.

1.3.2 Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen werden vorrangig angerechnet auf

- den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), die Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 23 SGB II)
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Erst danach ist eventuell noch vorhandenes Einkommen und Vermögen auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, in der dort aufgeführten Reihenfolge (Abs. 2 bis 7) anzurechnen (§ 19 Abs. 3 SGB II).

Sogenannte „Schwellenhaushalte“
Unter „Schwellenhaushalten“ versteht man Bedarfsgemeinschaften, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen, weil deren Bedarf durch z.B. Einkommen (gerade so) gedeckt ist. Doch die Kinder können durch den auftretenden Bedarf für Bildung und Teilhabe bedürftig werden. § 19 Abs. 3 SGB II gibt die grundsätzliche Reihenfolge an. Speziell bei Ausflügen und Klassenfahrten ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der betreffenden Kinder und Jugendlichen (ggf. in ihrer Bedarfsgemeinschaft) **§ 5a Bürgergeld-V** zu beachten. Es handelt sich bei den genannten Beträgen um reine (Vergleichs)Rechengrößen, bei Feststellung von Hilfebedürftigkeit werden die tatsächlichen Aufwendungen i.S.d. § 28 SGB II i.V.m. gewährt.
Bsp.:
Mutter mit Kind hätte ohne Berücksichtigung von Einkommen einen „Hauptleistungsanspruch“ i.H.v. 500,00 €. Für das Kind werden Aufwendungen für einen Ausflug beantragt i.H.v. 25,00 €. Unabhängig von den tatsächlichen Kosten des Ausfluges werden gemäß § 5a Nr. 1 Bürgergeld-V mtl. 3 Euro berücksichtigt. Dies ergäbe mtl. 503,00 €. Ist das bereinigte Einkommen gleich oder größer 503,00 €, besteht kein Anspruch. Ist das bereinigte Einkommen kleiner als 503,00 €, sind die Kosten für den Ausflug in voller Höhe (25,00 €) zu übernehmen. Gibt es in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder, die BuT-berechtigt sind, ist das übersteigende Einkommen der Eltern nicht nach der Bedarfsanteilsmethode, sondern kopfteilig auf die BuT-Leistungen der Kinder anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Wichtig - Vorrangprüfung Wohngeld / Kinderzuschlag: für diese Haushalte könnte oft ein Anspruch auf (vorrangiges) Wohngeld und / oder (vorrangigen) Kinderzuschlag bestehen. Im Falle einer positiven Entscheidung könnten dann BuT-Leistungen nach den Bestimmungen des § 6b BKGG gewährt werden. Unter Umständen käme in diesen Fällen somit keine (Teil)Bewilligung im Rahmen des SGB II zum Tragen, sondern eine Bewilligung (in voller Höhe) über § 6b BKGG. Es besteht in Bezug auf die möglicherweise zustehende Hauptleistung Beratungspflicht.

1.4 Allgemeines zum Antrag

Ein Antrag auf BuT-Leistungen wirkt auf den ersten des Monats zurück, in dem er gestellt worden ist (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II).
Die Antragstellung erfolgt mit der Beantragung der Hauptleistung; die BuT-Leistungen nach § 28 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 SGB II sind vom Grundantrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Nachweise über die entstandenen Aufwendungen sind zu führen.
Ein gesonderter Antrag ist lediglich für die Bedarfe nach § 28 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) notwendig (§ 37 Abs. 1 SGB II).
Es erfolgt die Ausgabe des Informationsblattes zu Art 13 und 14 DS-GVO.

2. Hinweise zur Bearbeitung von atypischen Fallgestaltungen

2.1 Anspruchsberechtigung von Pflegekindern auf BuT-Leistungen

Da Pflegeeltern für ihre Pflegekinder gemäß § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII einen Pauschalbetrag für die laufende Leistung zum Unterhalt bei Vollzeitpflege erhalten, ist nicht zu erwarten, dass

Bedarfe von Pflegekindern geltend gemacht werden, da diese keine anspruchsbegründende Sozialleistung erhalten dürften und durch das Pflegegeld bereits der notwendige Unterhalt des Pflegekindes sichergestellt ist. Daher ist die Übernahme der Leistungen der Bildung und Teilhabe in der Regel mangels Hauptleistungsanspruch abzulehnen. Sollte dennoch ein Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen vorliegen und nachweislich eine anspruchsbegründende Sozialleistung bezogen werden, sind dennoch durch die Leistung für den Sachaufwand alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Pflegekindes, auch die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu berücksichtigende Bedarfe, abgedeckt (vgl. Stellungnahme der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2012 an PAN NRW e.V. sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 24.11.2020).

Der in § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich genannte Vorrang der Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung kommt demzufolge hier tatsächlich nicht zum Tragen. Daher sind alle Anträge von Pflegekindern, für die ein solcher Pauschalbetrag nach § 39 SGB VIII gewährt wird, aufgrund der Bedarfsdeckung durch Dritte, abzulehnen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung *(„Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz“*) setzt die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege fest. Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Die jeweils aktuellen Beträge können beim zuständigen Jugendamt erfragt oder auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt eingesehen werden (https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt - „Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in der Jugendhilfe“ - im Bereich Downloads).

2.2 Anträge auf BuT-Leistungen für Leistungsberechtigte in Ausbildung, Studium o.ä.

Sollte ein BuT-Antrag gestellt werden und sich der Leistungsberechtigte in Ausbildung, Studium o.ä. befinden:
Personen, die reguläre SGB II-Leistungen (§ 7 Abs. 6 SGB II) beziehen, erhalten die „Hauptleistung“ Bürgergeld. Dieser Personenkreis hat deshalb bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II „**keine Ausbildungsvergütung erhalten**“) auch grundsätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 7 Abs. 5 SGB II i.V.m. **§ 27 Abs. 3 SGB II** („Härtefälle“): Bildungs- und Teilhabeleistungen für Auszubildende gemäß § 7 Abs. 5 i.V.m. **§ 27 Abs. 3 SGB II** sind **keine** kommunalen Leistungen (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II), sodass diesbezüglich seitens der kommunalen Träger keine Vorgaben erfolgen.

3. Leistungskatalog

3.1 Persönlicher Schulbedarf - § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II

3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung

3.1.2 Leistungsumfang

Derzeit
a) 130 € Auszahlung zum 1. August

b) 65 € Auszahlung zum 1. Februar
eines jeden Jahres.

Der persönliche Schulbedarf wird kalenderjährlich neu bemessen. Dabei wird der Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben (§ 28a SGB XII und § 40 SGB XII). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr beträgt dann 50% des sich für das erste Schulhalbjahr ergebenden Teilbetrages der Fortschreibung (§ 28 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3a SGB XII).

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität verbleibt es im SGB II dabei, dass der Schulbedarf regelmäßig zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt wird.

Manche Schüler besuchen allerdings erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung erst nach den Zeitpunkten, zu denen die Bedarfe regelmäßig anzuerkennen sind, die Schule. Sie erhalten die Bedarfe abweichend von den obigen Terminen.
Hier sind gemäß § 28 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII ein Bedarf anzuerkennen nach Ziffer

1. in Höhe von *o.g. Betrag a)* für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von *o.g. Betrag b),* wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Die Anschaffung von Gegenständen, die für den Schulbesuch benötigt werden, soll durch diese Leistung erleichtert werden, z.B. Schulranzen, Sportzeug, Zeichenmaterialien. Nicht dazu gehören langlebige Gebrauchsgüter, wie z.B. Möbel (siehe SGB II-R Rz. 28.08.1). Ebenfalls nicht beinhaltet sind Schulbücher (hier kann auf die zuständigen Stellen für Lernmittelfreiheit / Schulbuchausleihe verwiesen werden. Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nicht nach dem Wohnort des Kindes, sondern grundsätzlich nach dem Träger der Schule – z.B. weiterführende Schulen im Landkreis Bad Dürkheim: Abt. 2 / Ref. 23, Grundschulen im Landkreis Bad Dürkheim: jeweilige (Verbands)Gemeinde), Schulen der Stadt Neustadt a.d.W.: Abteilung 540 „Schulen und Sport“.

Tablets und Laptops für den schulischen Gebrauch:
In der Gesetzesbegründung zum Starke-Familien-Gesetz 2019 (BTDrucksache 19/7504) wird zur Erhöhung und Fortschreibung der Schulbedarfspauschale ausgeführt: „Inhaltlich geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z.B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine Erhöhung des Schulbedarfspakets Schülerinnen und Schüler, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stärken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geänderten Anforderungen (z.B. bei neuen Lernmitteln) genügen können. Ein generelles Anliegen ist zudem, beim Schulbedarfspaket Kaufkraftverluste zu vermeiden. Deshalb wird es künftig in die Fortschreibung einbezogen.“ Und weiterhin: „Zudem sollen auch neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Beispiel hierfür ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle Schülerinnen und Schüler sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben können. Um auch neuen oder geänderten schulischen Anforderungen gerecht werden zu können, wird der Betrag von 120 Euro daher um einen Betrag von 30 Euro ergänzt.“ Die Anschaffungskosten von Laptops und Tablets für den Besuch der Schule wurden also bereits bei der Erhöhung der Schulbedarfspauschale berücksichtigt.
Ein Anspruch über § 21 Abs. 6 SGB II ist eventuell denkbar. Es handelt sich jedoch hierbei um keine kommunalen Leistungen, weshalb hierzu keine Vorgaben erfolgen.

3.1.3 Verfahren

- Da für die Bewilligung der Leistung kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist (siehe Ziffer 1.4), wird der entsprechende Vordruck / die entsprechende Anlage nach Ende des Beratungsgesprächs ausgehändigt.
- Die Auszahlung erfolgt i.d.R. an den Leistungs- bzw. Erziehungsberechtigten.
- Ob ein Kind die Schule besucht, sollte erstmals im Einschulungsjahr nachgewiesen werden (alle Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollenden, sind im gleichen Jahr schulpflichtig, § 57 SchulG). Sofern keine Zweifel am weiteren Schulbesuch bestehen, kann bis das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, auf den Nachweis verzichtet werden. Danach ist wieder ein aussagekräftiger Nachweis anzufordern, z.B. die Aufnahmebestätigung der Schule, die Schulbescheinigung oder die Bestätigung des Trägers über die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an dieser Schule.

3.1.4. Zahlungshinweise

- Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II erfolgt die Deckung des Bedarfes durch Geldleistung.

3.2 Ausflüge von Kindertagesstätten und Schulen sowie mehrtägige Klassenfahrten - § 28 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 2 SGB II

3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung
- die mehrtägige Klassenfahrt muss im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen (des jeweiligen Bundeslandes) erfolgen (der Bildungsaspekt steht bei der Fahrt im Vordergrund), während beim Schulausflug die Einschränkung auf den schulrechtlichen Rahmen nicht gilt (hier unabhängig davon, ob der Bildungs- oder Freizeitaspekt im Vordergrund steht).
- Bestätigung der Schule über (insbes.)
  - Zeitpunkt und Dauer
  - voraussichtliche Kosten
  - Durchführung nach schulrechtlichen Bestimmungen
  - Bankverbindung für Zahlungen im Falle einer Bewilligung
- Teilnahme von mind. zwei Schülern (siehe BTDrucks. 661/10 S. 168 „schulische Gemeinschaftsveranstaltungen“, BSG v. 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).
- Erfolgen klassen- / stufenübergreifende Fahrten, können die Kosten, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ebenfalls übernommen werden. Dies gilt auch für Schüleraustausche, sofern sie nach schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden und wenn jedenfalls eine Gruppe von Schülern, wenn auch freiwillig, daran teilnimmt (vgl. LSG Sachsen v. 19.11.2013 – L 3 AS 1200/13 NZB, BSG v. 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).

Kinder in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflege
- Im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII: auch Krabbelgruppen, Kinderhorte, Kleinspielkreise und Kindergrippen. Der Ausflug muss im Rahmen der für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Nicht umfasst sind Privatveranstaltungen.
- Bestätigung der Einrichtung über (insbes.)
  - Zeitpunkt und Dauer
  - voraussichtliche Kosten
  - Durchführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen
  - Bankverbindung für Zahlungen im Falle einer Bewilligung
- eine Mindestteilnahme von Kindern der Einrichtung ist nicht erforderlich.

3.2.2 Leistungsumfang

- Übernahme der tatsächlichen Kosten, die von der Schule **selbst unmittelbar** veranlasst sind. Hierzu gehören auch Verpflegungskosten, sofern sie Bestandteil der Gesamtkosten sind (siehe BTDrucks. 17/3404 S. 104).
- Zu den tatsächlichen Kosten gehören jedoch nicht Nebenkosten, die während der Klassenfahrt / des Ausfluges entstehen bzw. nicht von der Schule / Einrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind (z.B. Taschengeld). Diese sind aus dem Regelsatz zu bestreiten (siehe BTDrucks. 17/3404 S. 104).
- Es werden Kosten übernommen, die mit der Fahrt in untrennbarem Zusammenhang stehen, und die für die Teilnahme an der Fahrt zwingend erforderlich sind.
    - Dabei sind weniger kostenintensive Möglichkeiten, wie z.B. **Ausleihe** gegenüber kostenintensiveren Möglichkeiten, wie z.B. **Anschaffungskosten**, vorrangig (vgl. Petersen in Mergler/Zink Kommentar zu § 28 SGB II Rz 25). Bsp.: Skiausrüstung ist i.d.R. günstiger auszuleihen, als komplett neu zu beschaffen.
    - Weiterhin ist zu unterscheiden zwischen **Anschaffungskosten** für Dinge, die der Schüler nur für die Fahrt benötigt und danach im Alltag in der Regel nicht weiterverwenden kann und Dingen, die auch nach der Fahrt vom Schüler in dessen „täglichen Leben“ noch weiter genutzt werden können (z.B. Sonnenbrille); die also in der Anschaffung und im Gebrauch nicht zu „speziell“ sind (und aus der Regelleistung des SGB II finanziert werden können), vgl. auch LSG NRW Beschluss v. 04.02.2008 – L 20 B 8/08 AS-ER. Letztere Kosten sind entsprechend nicht übernahmefähig.
- Ebenfalls erstattungsfähig sind Kosten für vorbereitende Lehrgänge z.B. für Auslandsreisen, Kennenlerntage, Tagesveranstaltungen, die nach schulrechtlichen Bestimmungen untrennbar mit der Fahrt verbunden sind (vgl. BSG 23.3.2010 – B 14 AS 1/09 R).
- Zuschüsse Dritter (Fördervereine etc.) sind vorweg in Abzug zu bringen.

3.2.3 Verfahren

- Da für die Bewilligung der Leistung kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist (siehe Ziffer 1.4), wird der entsprechende Vordruck / die entsprechende Anlage nach Ende des Beratungsgesprächs ausgehändigt.
- Möglichkeit der Sammelabrechnung durch die Schule
  Leistungen für Schulausflüge können gesammelt für Schüler an die Schule ausgezahlt werden. Werden Leistungen für Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der SGB II-Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Dann erfolgt die Auszahlung direkt an die Schule oder Einrichtung (§ 29 Abs. 6 SGB II).
- **Wichtiger Hinweis zur praktischen Umsetzung:**
  Sollte eine Schule darauf bestehen eine Sammelabrechnung vorzulegen, müssen alle die für die Bearbeitung relevanten Informationen und Daten (z.B. Personenkenndaten, BG-Nr. etc.) von der Schule komprimiert und bearbeitungsreif vorgelegt werden, da Ermittlungen durch die bearbeitende Stelle nicht vorgenommen werden!
  Die Lehrkraft / Schule steht also in der Pflicht alle Daten von den betroffenen Schülern abzufragen, damit diese komplett gesammelt zur Bearbeitung beim JC vorgelegt werden können.
- Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips ist ein Bedarf dann zu decken, wenn er entsteht. D.h. bei o.g. Fahrten entsteht der Bedarf mit der Fälligkeit der (An)Zahlung. Das bedeutet, dass unter Umständen, je nachdem wann ein Hauptleistungsanspruch besteht, auch nur ein Teil des Gesamtbetrages bewilligt werden kann.
  Bsp.: Hauptleistungsanspruch vom 01.01.2017 bis 30.06.2017. Danach kein Anspruch mehr aufgrund ausreichenden Einkommens. Anzahlung für Klassenfahrt fällig am 01.05.2017 i.H.v. 100,00 €, Restbetrag i.H.v. 200,00 € fällig am 01.08.2017. Da nur bis

zum 30.06.2017 ein Hauptleistungsanspruch besteht, kann nur die Anzahlung zum 01.05.2017 zusätzlich zu den regulären SGB II-Leistungen übernommen werden.
Anmerkung: Die zum 01.08.2017 fälligen 200,00 € müssen, sofern nicht offensichtlich kein Anspruch besteht, im Rahmen der Ziffer 1.3.4 („Schwellenhaushalte“) geprüft werden.

- Eventuell nicht benötigte finanzielle Mittel sind an den Leistungsträger zurückzuzahlen. Dies betrifft auch von der Schule / der Einrichtung nicht benötigte bzw. zurückgezahlte Beträge.

3.2.4 Zahlungshinweise

- Die Auszahlung erfolgt i.d.R. direkt an die Schule bzw. die Einrichtung, siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 4 („Erbringung der Leistungen“).
- Grundsätzlich ist bei Schulausflügen aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe der Forderung und oft unbürokratischer Einsammelverfahren eine Barzahlung durch die Eltern mit anschließender Zahlung der BuT-Leistung auf deren Konto möglich. Hierfür ist ein Nachweis, dass der Betrag bereits gezahlt wurde, erforderlich (z.B. Quittung).

3.3 Schülerbeförderung - § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II

3.3.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung
- zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (z.B. Grundschule, Realschuleplus, IGS, Gymnasium).
- Gemäß § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II gilt auch als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus dem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts erfolgt (siehe hierzu auch Urteil BSG v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).
  Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Dabei muss es sich jedoch weiterhin um die vom Wohnort aus gesehen nächstgelegene Schule mit dem oben beschriebenen Profil handeln.
  Auch Schulen mit besonderer Prägung (z.B. Waldorf, Montessori) können unter Umständen einen eigenständigen wählbaren Bildungsgang begründen (siehe Petersen in Mergler/Zink zu § 28 SGB II Rz. 60, BSG v. 5.7.2017 – B 14 AS 29/16 R – „eine private Ersatzschule weist jedenfalls dann einen eigenständigen Bildungsgang im Sinn des Bildungs- und Teilhabepakets auf, wenn der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses für ihre Schüler landesrechtlich besonderen Anforderungen unterliegt“).
- der Schüler muss auf Schülerbeförderung angewiesen sein. Eine Berücksichtigung erfolgt hier nur, wenn der Schulweg nicht zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden kann. Es erfolgt eine Einzelfallbetrachtung unter Heranziehung von kommunalen Satzungen / Verordnungen der Träger der Schülerbeförderung. Insbesondere gelten hier nach § 69 Abs. 2 SchulG RP bestimmte Kilometergrenzen bzw. es wird auf die Gefährlichkeit des Schulweges abgestellt. Siehe auch Punkt 3.3.3.
- unentgeltliche öffentliche Schülerbeförderung ist nicht vorhanden.
- Nach § 28 Abs. 4 SGB II werden „Schülerinnen und Schüler“ genannt. Beförderungskosten kommen daher nicht für Kinder in Frage, die z.B. eine Kindertagesstätte besuchen, dies auch unabhängig vom Alter des Kindes (z.B. LSG Berlin-Bbg v. 08.11.2017 – L 18 AS 933/17).

3.3.2 Leistungsumfang

- Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Kosten
- soweit sie nicht von Dritten übernommen werden
    - insbes. öffentliche Schülerbeförderung über Kommunen
    - in Einzelfällen kann gegebenenfalls eine Prüfung vorrangiger Leistungen nach SGB IX (Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe - Ausnahmefall) oder § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) angebracht sein. Anhaltspunkte zur Prüfung siehe unter Ziffer 3.4.2 (Lernförderung).

Wichtig (Landkreis Bad Dürkheim):
Leistungsausschluss aufgrund besonderer Regelung nach § 69 SchulG und § 95 SchulG RP i.V.m. § 33 PrivSchG RP i.V.m. SchülerBefEinkGrV RP vom 18.05.2009 i.V.m. der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.03.2017 (zuletzt geändert 15.06.2023) i.V.m. den Richtlinien des LK DÜW über die Schülerbeförderung vom 18.12.2013):

§ 6 der Satzung des LK DÜW:

- Kosten für Schülerbeförderung fallen nicht an für Grundschulen und Förderschulen sowie Realschulen plus
- Für insbes. Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien ist nach schulrechtlichen Regelungen bis Klassenstufe 10 kein Eigenanteil für die Schülerbeförderung zu entrichten.
- Insbesondere für Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen ist ab Klassenstufe 11 ein Eigenanteil zu entrichten. Als Eigenanteil wird der aktuelle Tarif der Schülermonatskarte des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung festgesetzt. Ein Erlass des Eigenanteils ist an den Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gekoppelt (§ 7 der Satzung des LK DÜW).

  Die Befreiung nach schulrechtlichen Regelungen muss beim für die jeweilige Schule maßgeblichen Schulträger beantragt werden.

3.3.3 Verfahren

- Da für die Bewilligung der Leistung kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist (siehe Ziffer 1.4), wird der entsprechende Vordruck / die entsprechende Anlage nach Ende des Beratungsgesprächs ausgehändigt.
- Die Bearbeitung erfolgt beim Jobcenter.
- Zunächst ist zu klären,
    - ob bereits ein Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten bzw. auf Befreiung des Eigenanteils beim zuständigen Träger für Schülerbeförderung (z.B. beim LK DÜW Ref. 23 – Schulen und Sport, z.B. bei der Stadt NW - Abteilung Schule und Sport) vorliegt (vorrangige Leistungen).
    - falls kein Antrag beim zuständigen Träger vorliegt, ob eine Befreiung vom Eigenanteil wegen der finanziellen Verhältnisse möglich ist und der Antragsteller darauf verwiesen werden kann.
    - wie im Falle einer ablehnenden Entscheidung des zuständigen Trägers für Schülerbeförderung die Begründung lautet.
- Sofern durch den zuständigen Träger für Schülerbeförderung nicht alle Kosten übernommen werden können bzw. ein Eigenanteil nicht erlassen werden kann und offene Kosten der Schülerbeförderung bestehen, sind insbesondere folgende Fragen im Rahmen der Bearbeitung BuT zu klären:
    - Ist der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zumutbar? Vgl. § 69 Abs. 2 SchulG RP, dessen Regelungen zur Beurteilung herangezogen werden können (siehe hierzu BSG v. 17.03.2016 B 4 AS 39/15 R Rdnr. 23).

- Besteht die Möglichkeit der vorrangigen unentgeltlichen öffentlichen Schülerbeförderung?
- **Handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs (inkl. ggf. besonderem Profil – siehe 3.3.1)?**

Zur Problematik des Besuchs der nicht nächstgelegenen Schule:
Es ist zu unterscheiden, warum ein Schüler nicht die für ihn nächstgelegene Schule besucht.

1. Es könnten tatsächliche oder rechtliche Gründe vorliegen, die den Besuch der nicht nächstgelegenen Schule verhindern (z.B. erschöpfte Aufnahmekapazitäten, spezialisierte Schule wegen Lernstörungen, notwendiger Schulwechsel wegen Gewalt, Mobbing oder Ausgrenzung). Liegen solche Gründe nachweislich vor, rückt die „neue“ Schule an Stelle der ursprünglich nächstgelegenen Schule. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen können Leistungen im Rahmen der BuT gewährt werden. Allerdings ist vorher unbedingt zu klären, ob von Seiten des zuständigen Trägers für Schülerbeförderung eine Anerkennung von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen und damit eine Übernahme der zusätzlichen Schülerbeförderungskosten erfolgen kann oder ob vorrangige Leistungen nach § 35a SGB VIII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Betracht kommen (vorrangige Leistungen, s.o.).
2. Sofern allerdings keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe vorliegen, bedeutet dies nicht automatisch die Ablehnung der gesamten Kosten. Vielmehr ist das Merkmal der „nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs“ anspruchsbegrenzend, d.h. die Leistungen werden auf den Teil begrenzt, der übernommen werden würde, wenn tatsächlich die nächstgelegene Schule besucht werden würde (siehe Bundestagsdrucksache 17/4095, S.30 sowie vergleichend § 69 Abs. 3 SchulG RP).

- Im Rahmen der Schülerbeförderung werden die gesamten Aufwendungen übernommen, auch wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt (siehe BTDrucksache 17/19 S. 47). Eine Anrechnung des im Regelbedarf bereits berücksichtigten „privaten“ Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat entfällt.
- Keine Übernahme der Kosten eines Monatstickets, wenn in diesem Kalendermonat kein Schulbesuch stattfindet (derzeit ist das Deutschlandticket für mtl. 58,00 € das meistgenutzte Ticket, es verlängert sich automatisch im Abo, kann aber mtl. gekündigt werden). Dies ist z.B. in den sechswöchigen Sommerferien denkbar.

3.3.4. Zahlungshinweise

- Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II erfolgt die Deckung des Bedarfes durch Geldleistung.

3.4 Lernförderung - § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II

3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen

- Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung
- nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele müssen erreicht werden, die sich im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergeben.
  Hier wird klargestellt, dass der Bedarf an angemessener Lernförderung nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt! Es genügt ein im Verhältnis zu den geforderten wesentlichen Lernzielen nicht ausreichend vorhandenes Leistungsniveau.
  Keine Lernförderung kann hingegen gewährt werden, wenn die bloße Verbesserung von Notenstufen erreicht werden soll (vgl. LSG Baden Württemb. v. 17.05.2018 L 7 AS

2087) oder eine bessere Schulartempfehlung erreicht werden soll (vgl. BT-Drucks. 17/3404).

- Lernförderung muss ergänzend zu schulischen Förderangeboten erforderlich sein, wobei hier schulische Angebote Vorrang zu außerschulischen Angeboten haben.
- zusätzliches Förderangebot muss geeignet und auf das jeweilige Lernziel abgestimmt sein (z. B. fachliche Qualifikation des Nachhilfepersonals - bei Bedarf Abstimmung mit Schule)
- aktive Mitarbeit des Schülers muss gewährleistet sein.

3.4.2 Leistungsumfang

- Übernahme der ortsüblich angemessenen Kosten (siehe Anlage 1).
- An Förderschulen / beim inklusiven Unterricht erbringt die Schule im Rahmen der eigenen Förderung den „Kernbereich“ der pädagogischen Arbeit, darüber hinaus kann jedoch im Einzelfall auch weitere Lernförderung notwendig sein. Denn auch Kinder mit Förderbedarf sollen die in ihren jeweiligen Förderplänen formulierten wesentlichen Lernziele erreichen. Im Zweifel sollte hier Rücksprache mit der Schule bzw. der Lehrkraft gehalten werden, inwieweit eine weitere Förderung im Rahmen einer „regulären“ Nachhilfe sinnvoll ist.
- Lernförderung kann sich im Einzelfall auch auf die Bereiche Dyskalkulie und Legasthenie erstrecken. Eine Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) alleine stellt keinen Ablehnungsgrund dar.
  Werden Spezialangebote bzw. spezielle Lerntherapien bei Legasthenie oder Dyskalkulie benötigt, ist zusätzlich zwingend ein Gutachten (erstellt von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, von einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder speziell dafür qualifizierten Arzt) sowie vom Begutachtenden / von der Schule eine Bestätigung über die Notwendigkeit einer speziell darauf ausgerichteten Lernförderung nötig. Derjenige, der die Stellungnahme / das Gutachten abgibt, darf nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein (BTDrs. 15/3676, S. 36).
- In Einzelfällen kann gegebenenfalls eine Prüfung vorrangiger Leistungen nach dem SGB IX (Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe – Ausnahmefall) oder § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) angebracht sein (siehe SGB II-R Rz 28.10.3.2).
  Folgendes dient als Anhaltspunkt zur Prüfung vorrangiger Leistungen:
  - Vorrangige Leistungen gemäß **§ 35a SGB VIII** kommen in Frage, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom typischen Lebensalter Zustand entsprechend abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist bzw. wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
    Bei Antragstellung eines Kindes, bei dem Legasthenie oder Dyskalkulie diagnostiziert wurde, und das eine spezielle Lernfördertherapie begehrt, sollten daher folgende Fragen beantwortet werden:
    - Ist das Kind in die Klassengemeinschaft integriert?
    - Ist das Kind gewillt mitzuarbeiten und bereit zu lernen?
    - Werden im privaten Bereich Freundschaften und Kontakte gepflegt?

    Können nicht alle Fragen bejaht werden, ist dies ein Indiz, eine seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII prüfen zu lassen (bei einem motivierten Schüler mit Freude am Lernen liegt kein Indiz für § 35a SGB VIII vor, siehe LSG SHS L 6 AS 31/14 B). In diesem Fall können angemessene Kosten (i.d.R. ist bei Spezialangeboten von Angemessenheit der Kosten mangels ausreichender vor Ort vorhandener Angebote auszugehen) im Rahmen von BuT zunächst übernommen werden mit gleichzeitig geltend gemachtem Erstattungsanspruch auf die SGB VIII-Leistungen beim hierfür zuständigen Träger (bei KV DÜW ist zuständig Abteilung 4 / Referat 43 – Kinderbetreuung und Finanzen, bei der Stadtverwaltung Neustadt a.d.W. die Abteilung 430).
  - Leistungen der **Eingliederungshilfe nach SGB IX** können in Betracht gezogen werden, wenn eine wesentliche Behinderung (körperlich, geistig oder Mehrfachbeeinträchtigung) vorliegt, die i.d.R. die Teilhabefähigkeit wesentlich

einschränkt (Indizien: IQ unter 70, vorliegendes g-Gutachten über bestehende geistige Behinderung.) Die Anforderungen an die Eingliederungshilfeleistungen sind hier sehr hoch.
    - Im Rahmen des **SGB V (Krankenversicherungsleistungen)** werden keine Leistungen für eine Legasthenie oder Dyskalkulie erbracht, da diese Leistungen nicht im Heilmittelkatalog aufgeführt sind (§ 32 SGB V). Bei Ergotherapie (zur Behandlung von Konzentrations- oder Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsdefiziten und Schwierigkeiten in der visuellen Wahrnehmung) ist allerdings an die Krankenkasse zu verweisen, es handelt sich hierbei nämlich nicht um einen Bedarf im Rahmen von BuT (LSG Sachsen-Anhalt v. 23.06.2021 L 4 AS 71/16).
- Der Besuch einer Ganztagsschule schließt die Lernförderung im Rahmen von BuT nicht grundsätzlich aus. Hier ist ebenso zu prüfen, ob eine Lernförderung über das schulische Angebot hinaus erforderlich ist.
- Der Gesetzeswortlaut selbst nimmt keine zeitliche Einschränkung bezüglich der Dauer der Lernförderung vor. Nach der Gesetzesbegründung soll Lernförderung jedoch nur kurzzeitig notwendig sein. Eine zeitliche Einschränkung kann sich zum Beispiel dann ergeben, wenn trotz monatelanger Lernförderung keine merkliche Leistungsverbesserung eintritt.

3.4.2.1 Angemessenheit, Förderungsart und Kostenumfang

- Unterricht in Kleingruppen bei einem Lerninstitut oder
- Einzelunterricht bei einem Lerninstitut / einer Privatperson zum gleichen Preisniveau
- Ortsübliche Kosten wurden ermittelt und ein Höchstbetrag festgelegt (siehe Anlage 1).
- Orientiert sich an dem, was Einkommensbezieher unterer und mittlerer Einkommen üblicherweise selbstfinanziert für sich in Anspruch nehmen.
- Ausnahmen sind gesondert aktenkundig zu machen und ggf. mit der Teamleitung abzustimmen.
- Besteht der Antragsteller auf die Inanspruchnahme einer individuell unangemessenen Förderung, können die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden und die darüber hinaus gehenden Kosten sind vom Betroffenen selbst zu tragen.
- Ausnahmen sind gesondert aktenkundig zu machen.
- Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Fächern oder auf einen bestimmten Stundenumfang pro Woche. Hier kann eine Orientierung an dem von der Lehrkraft bestätigten Umfang erfolgen. Allerdings: Der Umfang soll das notwendige Maß nicht überschreiten, denn es soll beachtet werden, dass das Kind noch genügend Zeiträume zum Regenerieren hat. Andernfalls könnte eine zu umfangreiche Förderung kontraproduktiv sein.
- „Sprachförderung ist im Rahmen der individuellen Förderung Aufgabe in jedem Fach und Lernbereich des Regelunterrichts. Unterstützt werden die Lehrkräfte hier durch den schulartübergreifenden Rahmenplan „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) mit vielen Anregungen für die Unterrichtspraxis.“ (Quelle: bildung.rlp.de / migration / sprachfoerderung). Diese Angebote der Schule sind vorrangig zu nutzen. Teilweise werden auch Kurse für Kinder von Ehrenamtlichen oder „Arbeitskreisen“ angeboten. Daher zählt das bloße Erlernen der deutschen Sprache und die Verbesserung der Deutschkenntnisse nicht zur Lernförderung (siehe SGB II-R Rz. 28.10.4.2). Ein Anspruch auf Lernförderung kann jedoch dann bestehen, wenn im Einzelfall eine darüberhinausgehende Förderung unbedingt notwendig ist, bzw. wenn das Defizit nicht im Bereich der Sprachbarriere, sondern tatsächlich im „Lernbereich“ liegt (z.B. im Erlernen von grammatischen Regeln bzw. die fehlenden Deutschkenntnisse zu fehlenden Fachkenntnissen inhaltlicher Natur führen – Erlernen der deutschen Sprache in Kombination mit einem fachlichen Inhalt). Die „Verschaffung von Kulturtechniken“, also Lesen und Schreiben, ist (gerade in der Grundschule) von besonderer Bedeutung (z.B..LSG Nds.-Bremen v. 28.02.2012 L 7 AS 43/12 B ER, SächsLSG v. 14.01.2016 – L 3 BK 12/14 und BSG v. 25.04.2018 B 4 AS 19/17 R).

- Mehrere Fächer sind z.B. denkbar nach einem längeren krankheitsbedingten Ausfall.
- Insbesondere im Falle begehrter Folgeförderung ist zu hinterfragen,
    - inwieweit das Kind evtl. mit dem gewählten Schultyp überfordert ist,
    - ob das Kind hinreichend mitwirkt,
    - ob dem Lerndefizit ggf. andere nicht zu fördernde Ursachen zu Grunde liegen und
    - ob die Geeignetheit der Nachhilfekraft gewährleistet ist, damit das Ziel der Förderung über BuT gewährleistet wird.

  Nach einem Förderabschnitt, i.d.R. spätestens nach dem Schuljahresende, ist eine Prognose neu vorzunehmen (vgl. Sächsiches LSG v. 11.07.2016 L 3 AS 1810/13 B ER).

Anmerkung:

- In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass außerschulische Lernförderung nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich (notwendig) ist. Die schulischen Angebote haben Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Die schulischen Angebote werden durch die Lernförderung ergänzt (§ 28 Abs. 5 S. 1 SGB II).
- Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene objektive prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. **Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch (mehr) auf Lernförderung.**
- Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet und / oder erforderlich.

3.4.3 Verfahren

- Für die Bewilligung der Leistung ist ein gesonderter Antrag erforderlich (§ 37 Abs. 1 SGB II).
- Die Antragstellung erfolgt beim Jobcenter.
- Einschätzungen zum Umfang der Lernförderbedarfe können Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben vornehmen (BTDrs. 17/3404 S. 105).
- Eine Folgeförderung ist denkbar, wenn der Erfolgsnachweis erbracht werden kann, eine weitere Förderung aber z.B. zur Festigung des Erlernten (zumindest vorübergehend) notwendig ist.
- Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres, sofern der Hauptleistungsanspruch entsprechend besteht. Sofern (später) eine weitere Förderung begehrt wird, ist zu diesem Zeitpunkt eine neue Bedarfsfeststellung (s.o.) vorzunehmen.

Erforderliche Unterlagen (insbes.)

- Immer Bescheinigung der Schule bezüglich der Erforderlichkeit der Lernförderung.
- Bestätigung der Schule, welche u.a. beinhalten muss:
    - in welchem Fach das Kind das vorgegebene Lernziel voraussichtlich nicht erreicht
    - ob schulische Fördermöglichkeiten in diesem Fach bestehen und das Kind daran teilnimmt
    - warum über das schulische Angebot hinaus zusätzliche Förderung erforderlich ist und in welchem Umfang.
- Immer mind. letztes Zeugnis und bis zur Antragstellung vorhandene Leistungsnachweise des betreffenden Faches aus dem aktuellen Schuljahr / alternativ Erklärung der Lehrkraft hierzu.
- Bei individuellen Anhaltspunkten ggf. ärztliches Attest, Gutachten (siehe auch Punkt 3.4.2).

- Nach Ende der bewilligten Förderungsdauer **Nachweis des Lernerfolges** durch die Schule und / oder das Nachhilfeinstitut inkl. Zeugnis und ggf. weitere Entwicklungsprognose des Lehrers **wegen Folgeförderung**.
- Bei begehrter Folgeförderung ggf. zusätzliches Gespräch mit Erziehungsberechtigten und Gespräch mit Lehrkraft bzw. Nachhilfeinstitut.

3.4.4 Zahlungshinweise

- die Leistung wird direkt an die Nachhilfekraft bzw. das Nachhilfeinstitut gezahlt (§ 29 Abs. 1 SGB II). Siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 4 („Erbringung der Leistungen“).
- Vertragspartner des Nachhilfeinstituts ist immer der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte, nicht das Jobcenter.
- Für den Kostenumfang ist auf den wöchentlichen Förderbedarf abzustellen. Die Zahlung insbesondere an Nachhilfeinstitute erfolgt regelmäßig monatlich pauschal.
- Bei der Bemessung des angemessenen Kostenumfanges (Höchstbeträge) ist zu beachten, dass der monatliche Förderumfang je nach Anzahl des Wochentages, an dem die Förderung regelmäßig erfolgt, zwischen 4 und 5 Einheiten bzw. Wochen schwanken kann. Bei der Ermittlung wurde ein Wert von 4,33 (durchschnittliche Wochen pro Monat: 52 Wochen pro Jahr / 12 Monate) zugrunde gelegt.
- Das Nachhilfeinstitut bzw. die Nachhilfekraft hat einen Nachweis zu erbringen, dem insbesondere auch durch Verschulden des Schülers versäumte Stunden ersichtlich sind und inwiefern diese nachgeholt wurden.
- Besucht der Schüler trotz Vertragsabschluss mit dem Anbieter der Lernförderung (Nachhilfeinstitut) nicht vereinbarungsgemäß die Unterrichtseinheiten und der Anbieter stellt dafür Kosten in Rechnung, können diese nicht im Rahmen der BuT-Leistungen übernommen werden. Eine (weitere) Bewilligung von Leistungen ist ebenfalls von dem regelmäßigen Besuch der Unterrichtseinheiten abhängig. Hierauf muss bereits im Bewilligungsbescheid hingewiesen werden.

3.5 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II

3.5.1 Anspruchsvoraussetzungen

Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung
- die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung bzw. über einen Kooperationsvertrag (siehe 3.5.2.1) angeboten werden.

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

3.5.2 Leistungsumfang

- Gesamte Aufwendungen für Mittagsverpflegung ohne Anrechnung einer häuslichen Einsparung (Eigenanteil) je Verpflegungstag
- die Höhe des monatlichen Bedarfs richtet sich nach Gesetzesformulierung nach der Anzahl der Schultage im Land des Schulbesuchs (diese Einschränkung gilt nur bei Schülern - § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II).
- Auch ein gemeinschaftliches Essensangebot an einer betreuenden Grundschule erfüllt die Anforderungen der BuT.
- Nehmen Kinder die Mittagsverpflegung im Rahmen der Kindertagespflege ein, können auch hier die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung übernommen werden.

3.5.2.1 Besonderheiten bei Mittagessen im Hort

- Grds. keine Übernahme der Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Hortfällen.
- **Tageseinrichtungen für Schulkinder bis zur Vollendung des 14.** Lebensjahres (§ 22 i.V.m. § 24 SGB VIII, § 17 KiTaG RP).
- Sofern die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Hort stattfindet, bestand auch hier bis Ende 2013 ein Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen der BuT. Seit dem 01.01.2014 können diese Kosten jedoch nicht mehr über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt werden. Für Schüler ist die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung über BuT nur förderfähig, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung stattfindet (§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II). Dies ist in Horten so in der Regel nicht der Fall.
  Die schulische Verantwortung gilt ab dem 01.08.2019 als gegeben, wenn sich die Schule organisatorisch mit in die Abläufe einbringt. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und der Tageseinrichtung (Hort) ist erforderlich.

3.5.3 Allgemeine Verfahrensregelungen

- Da für die Bewilligung der Leistung kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist (siehe Ziffer 1.4), wird der entsprechende Vordruck / die entsprechende Anlage nach Ende des Beratungsgesprächs ausgehändigt.
- die Auszahlung der Leistung erfolgt i.d.R. direkt an den Anbieter der Mittagsverpflegung. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 4 („Erbringung der Leistungen“).

3.5.4 Besondere Verfahrensregelungen für den Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt a.d.W. – Basis

- Gemäß § 8 Schulgesetz beginnt das Schuljahr immer am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für Kindertageseinrichtungen gilt dieser Zeitraum entsprechend.
- Der Gesetzgeber hat für den Schulbereich ausgeführt, dass zur Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen sind, in dem der Schulbesuch stattfindet (§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II).
  Der Gesetzgeber muss Schultage und Verpflegungstage gleichgesetzt haben, was in der Realität so nicht zutrifft. Oft findet nur z.B. von Mo-Do Verpflegung statt. Daher wird auf Verpflegungstage, statt auf Schultage abgestellt.
- Das Gesetz sieht keine Regelung vor, wonach Krankheitstage oder sonstige Fehlzeiten in Abzug zu bringen wären; die Richtlinie RLP zu SGB II führt ebenso aus, dass ein entsprechender Abzug nicht vorzunehmen ist (SGB II-R Rz. 28.11.4).
- Nimmt ein Kind jedoch regelmäßig an weniger als den möglichen Verpflegungstagen pro Woche am Mittagessen teil (z.B. regelmäßig montags und dienstags anstatt montags bis freitags), sind die Kosten entsprechend pauschal herunterzurechnen.
- Eine konkrete Regelung für den Bereich Kindertageseinrichtungen fehlt, das Gesetz kann aber durchaus entsprechend der Regelung für Schulen ausgelegt werden, wenn ohnehin von Verpflegungstagen ausgegangen wird. So kann jedem regelmäßig angebotenen Versorgungsumfang Rechnung getragen werden (siehe SGB II-R Rz. 28.11.4).
- Es gibt Träger, bei denen grundsätzlich ein Monat (i.d.R. der August) beitragsfrei ist. Die Pauschale, die dann nur für 11 Monate berücksichtigt wird, wird dann anhand für diesen Zeitraum bestehender Verpflegungstage und –kosten ermittelt.
- Der Verwaltungsaufwand soll möglichst gering gehalten werden, weswegen die hier zuständigen kommunalen Träger von der Möglichkeit der pauschalen Abrechnung nach § 29 Abs. 1 S. 4 SGB II Gebrauch machen.

- Bestehende Strukturen, insbesondere bei den Schul- und Kindertageseinrichtungsträgern, sollen weiter Bestand haben können.
- Nimmt ein Vorschulkind im August noch am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kita teil und wird danach eingeschult, kann ausnahmsweise eine Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung beider Stellen erfolgen. Aufgrund „ungünstiger Ferienlage“, sollen Kinder, die in diesen Kalenderjahren eingeschult werden, nicht schlechter gestellt werden als Kinder, bei denen die Ferienverteilung „günstiger liegt“.
    - Für das Schuljahr (ab dem 01.08.) wird die Pauschale berücksichtigt.
    - Für die restlichen Verpflegungstage in der Kita (nach dem 31.07.) werden die Kosten nach Spitzabrechnung berücksichtigt. Ist keine Spitzabrechnung seitens des Trägers möglich, weil dieser ebenfalls immer pauschal abrechnet, ist eine Übernahme beider Pauschalen (Kita und Schule) im August ausnahmsweise möglich. Dabei ist beim Kita-Träger jedoch in Erfahrung zu bringen, ob ggf. nur anteilige Pauschalkosten für den August anfallen.

  Sofern der Monat August bei der Schule beitragsfrei ist, besteht diese Problematik nicht.

3.5.5 Besondere Verfahrensregelungen für den Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt a.d.W. – praktische Umsetzung

3.5.5.1 Benötigte Informationen von Schul- oder Kindertagesstättenträger (insbes.)

- Anzahl der Verpflegungstage der jeweiligen Einrichtung pro Schul- bzw. Kindertagesstättenjahr
- Gesamtkosten für Verpflegung und Kind bezogen auf die jeweilige Einrichtung und alle Verpflegungstage pro Jahr oder alternativ: pro Verpflegungstag
- Angabe, wohin gezahlt werden soll (mit genauem Verwendungszweck je Kind)
- Bestätigung, dass Kind an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung teilnimmt
- Bestätigung, dass die Mittagsverpflegung für Schüler in schulischer Verantwortung angeboten wird.
- Normalerweise erstellen die Schul- und Kindertagesstättenträger eine Tabelle mit den Verpflegungskosten der jeweiligen Einrichtung und der Anzahl der Verpflegungstage pro Schul- bzw. Kindertagesstättenjahr.

3.5.5.2 Maßgebliche Verpflegungstage

- die maßgeblichen Verpflegungstage werden jeweils zum Schuljahresbeginn vom kommunalen Träger ermittelt
- Für Kindertagesstätten werden die maßgeblichen Verpflegungstage jeweils zu Beginn des Kindertagesstättenjahres vom kommunalen Träger ermittelt
- Kindertagespflege: aufgrund der selten vorkommenden Fälle kann hier eine individuelle Abrechnung erfolgen
    - das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim empfiehlt derzeit als durchschnittlichen Wert 3,40 € pro Mahlzeit. Sofern von diesem Wert abgewichen wird, bitte an den zuständigen Träger (Kreis Bad Dürkheim, Referat 92) wenden.
    - das Jugendamt der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße gibt hier keine Empfehlungen. Bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Fällen in der Kindertagespflege daher bitte an den zuständigen Träger (Stadt Neustadt a.d.W., Abteilung 410 – Soziale Hilfen) wenden.

3.5.6 Verfahrensweise

3.5.6.1 Bemessung des monatlichen Bedarfes für Mittagessen aus BuT

- Anzahl der gesamten Verpflegungskosten pro Schul- bzw. Kindertagesstättenjahr und Kind ./. 12 entspricht mtl. Bedarf Mittagessen
- Ergebnis: Anspruch des Kindes

Für BuT-Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bad Dürkheim wird derzeit eine Gesamttabelle mit allen pauschalen Angaben beim Referat 92 geführt.
Für BuT-Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird ebenfalls eine Liste bei der Abteilung 410 geführt.

3.5.6.2 Abwicklung der Zahlung

- Der Anspruch des Kindes wird monatlich an den Anbieter, also in der Regel den Schul- oder Kindertagesstättenträger, gezahlt.
- Die BuT-Stelle gibt bei jedem Kind **den vom Anbieter angegebenen Verwendungszweck an**, wodurch die Zahlung zugeordnet werden kann.
- Jeder Schul- bzw. Kindertagesstättenträger kümmert sich selbst um die Abwicklung der tatsächlich entstehenden Essenskosten bei den „Essenszubereitern".
- Mit der BuT-Stelle erfolgt außer in begründeten Ausnahmefällen keine Spitzabrechnung.

3.5.6.3 Bewilligungsdauer BuT

Der Leistungsberechtigte erhält einen Bescheid mit folgenden Daten:

- Leistungsbeginn
  - ab dem 01.08. des jew. Jahres (Regelbeginn)
    Abweichen von diesem Datum möglich, wenn
    - Antragstellung auf BuT explizit erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt oder
    - Anspruchsbegründende „Hauptleistung" erst später beginnt
    - Trägerseits ein Monat, i.d.R. der August eines jeden Jahres, beitragsfrei ist (siehe Ziffer 3.5.4)

- Leistungsende
  - zum Ende der anspruchsbegründenden „Hauptleistung"
  - bis längstens zum 31.07. des Folgejahres (Regelende)
    Abweichen von diesem Datum möglich, wenn bei Bewilligung bereits klar ist, zu welchem früheren Zeitpunkt die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen beendet wird.

- Leistungsumfang
  - Gegenüber Anspruchsberechtigtem erfolgt keine konkrete Bezifferung

Der Schul- bzw. Kindertagesstättenträger erhält

- parallel zur Bescheiderteilung eine Kostenübernahmeerklärung. Diese beinhaltet Eckdaten vom Bescheid plus konkreten mtl. Zahlbetrag.
- Mitteilung von Änderungen (z.B. Einstellung der Zahlungen).

3.5.6.4 Absprache zur „Schnittstellenkommunikation" zwischen Jobcenter und den jeweiligen Schul- bzw. Kindertagesstättenträgern

Jobcenter

- benötigt von vorgenannten Trägern bei Antragstellung das entsprechende ausgefüllte Formular, wodurch diese Träger Kenntnis von der Antragstellung erlangen.
- schickt parallel zur Bescheiderteilung eine Kostenübernahmeerklärung an den Träger, wodurch er Kenntnis erlangt, wie viel und nach aktuellem Stand für welchen Zeitraum gezahlt werden kann.

- informiert den jeweiligen Träger (z.B. Schulträger), sobald kein BuT-Anspruch mehr besteht.

Schul- bzw. Kindertagesstättenträger teilt dem Jobcenter direkt mit,

- wenn sich Änderungen ergeben, die auf die Leistungserbringung Auswirkungen haben, z.B. Abmeldung vom Mittagessen, Änderung des Verpflegungsumfangs

3.5.7 Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztagsschülerinnen und -schülern aus sozial bedürftigen Familien“ und „Sozialfonds für das Mittagessen in Kindertagesstätten“

3.5.7.1 Anspruchsberechtigung

- Durch den Sozialfonds werden Kinder aus Familien begünstigt, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem § 2 bzw. § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag haben (sog. Minderbemittelte).
- Bemessungsgrenze, ob Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds besteht, ist die Einkommensgrenze für die Gewährung von Lernmittelfreiheit.
- Der Sozialfonds wird über das Land Rheinland-Pfalz finanziert und bezieht sich lediglich auf die Unterstützung im Bereich „Mittagessen“.

Achtung:
Da der Sozialfonds nachrangig ist zu der Leistungserbringung über Bildung und Teilhabe, ist auch bei den sog. Minderbemittelten immer zuerst die Anspruchsberechtigung nach SGB II bzw. der Verweis zu anderen o.g. Leistungen zu prüfen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass über den Sozialfonds ausschließlich das Mittagessen abgedeckt werden kann, nicht jedoch die übrigen BuT-Leistungen.

3.5.7.2 Beantragung der Leistungen aus dem Sozialfonds

Die Beantragung hat beim zuständigen Träger der Schule / der Kita zu erfolgen (Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger).

- Ganztagsschulen
  Die Beantragung von Leistungen aus dem Sozialfonds hat für Schüler von Ganztagsschulen beim jeweiligen Träger der besuchten Schule zu erfolgen.

- Schüler von **Kreisschulen** beantragen die Leistungen beim zuständigen Träger (Kreisverwaltung Bad Dürkheim- Schulabteilung) oder bei Schulbesuch außerhalb des Landkreises bei der dort zuständigen Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung

- Beim Besuch von **Grundschulen** erfolgt die Antragstellung bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder Verwaltung der Verbandsfreien Gemeinde des Schulstandortes.

- Kindertagesstätten
  Die Beantragung von Leistungen aus dem Sozialfonds hat im Falle von Kindertagesstätten beim jeweiligen Träger der Kindertagesstätte zu erfolgen.

Wichtig:
Diese Fälle werden **nicht** durch die BuT- Stellen bearbeitet. Jedoch ist im Rahmen der Beratungspflicht Kenntnis über die Zuständigkeiten der Beantragung des Sozialfonds notwendig.

3.5.8 Verhältnis der Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach dem SGB II, SGB XII und dem BKGG zu den Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

3.5.8.1 Grundsatz - § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII

Leistungen nach dem SGB VIII gehen denen nach dem SGB II vor.

3.5.8.2 Ausnahme - § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII

Abweichend vom Vorrang des SGB VIII gehen die BuT- Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach

- § 19 Absatz 2 i.V.m. § 28 Absatz 6 SGB II

den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung kann gemäß § 28 Abs. 6 S. 1 Zif. 2 SGB II auch erbracht werden für Kinder, (die eine Tageseinrichtung besuchen oder) für die Kindertagespflege geleistet wird. Das Mittagessen ist seitens der Tagespflegeperson auf der Abrechnung, die ggf. auch dem Jugendamt zugeht, gesondert auszuweisen.

Achtung: Kinder in Vollzeitpflege haben keinen Anspruch auf Leistungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.1.

3.6 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben - § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 7 SGB II

3.6.1 Anspruchsvoraussetzungen

- **Leistungsberechtigte** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige)
- entstehende Aufwendungen für
  - Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
    - in der Gruppe (Petersen in Mergler/Zink SGB II zu § 28 Rn. 95)
    - Bsp.: Vereinsbeiträge, Kursgebühren.
      Auch Babyschwimmen oder Pekip gehört dazu, da die Beteiligung eines Elternteils bei kleinen Kindern nötig ist (SG Berlin 12.09.2012, S 55 AS 34011/11, SG Darmstadt 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11)
  - Unterricht in künstlerischen Fächern
    - in der Gruppe oder als Einzelaktivität (Petersen in Mergler/Zink SGB II zu § 28 Rn. 95)
    - Bsp.: Musikunterricht
  - vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
    - in der Gruppe oder als Einzelaktivität (Petersen in Mergler/Zink SGB II zu § 28 Rn. 95)
    - Bsp.: Theaterworkshops, Angebote von Volkshochschulen
  - die Teilnahme an Freizeiten
    - in der Gruppe (Petersen in Mergler/Zink SGB II zu § 28 Rn. 95)
    - soll weit ausgelegt werden, allerdings steht hier der Gemeinschaftscharakter im Vordergrund und es bedarf einer gewissen Organisation und Anleitung durch einen Verantwortlichen
    - Bsp.: Theaterfreizeiten, Hortfahrten und -ausflüge außerhalb der Schulzeit (soweit sie nicht unter § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II fallen)
- Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem noch nicht ausgeschöpften Restbetrag der mtl. 15,00 € und dem Regelbedarf zu bestreiten

(§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II). Diese Besonderheit besteht z.B. bei den Ausrüstungsgegenständen. Diese können als Bedarf anerkannt werden, wenn sie nicht im Regelbedarf enthalten sind.
Beispiel für im Regelbedarf enthalten: Dies ist z.B. bei Sportschuhen der Fall, da hierfür Verbrauchsausgaben unter „Sportartikel“ beim Regelbedarf berücksichtigt sind. Diese können daher im Rahmen des § 28 Abs. 7 grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann es jedoch unzumutbar sein, eine Finanzierung aus dem Regelbedarf zu verlangen, z.B. wenn die Kosten deutlich über dem im Regelbedarf berücksichtigten Anteil liegen. Hierbei ist auch zu beachten, dass sonst keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb der Regelbedarfsanteile bestehen (siehe BTDrs. 17/12036 S. 7 und 8).
Auch Fahrtkosten können (nach Berücksichtigung des Regelbedarfsanteils) dazu zählen (die Angebote müssen erreichbar sein, siehe BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 insbes. Rn 132, 148).
  - Stehen die geltend gemachten, weiteren tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten aus Abs. 7?
  - Ist noch ein Teil der mtl. 15,00 € Pauschale verfügbar?
  - Ist der Regelsatzanteil berücksichtigt?
  - ➢ der sich dann ergebende Restbetrag kann im Einzelfall übernommen werden
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bezieht sich grundsätzlich nur auf den außerschulischen Bereich. So sind z.B. Leihgebühren für ein Cello, das nur im schulischen Unterricht genutzt wird, nicht zu übernehmen (BSG v. 10.09.2013, Az. B 4 AS 12/13 R). Es ist zu unterscheiden zwischen Aufwendungen, die im Rahmen des Pflichtunterrichtes entstehen und solchen, die entstehen, weil ein Schüler freiwillig ein Angebot der Schule nutzt.

Nicht anerkannt werden können Aufwendungen
- die überwiegend der Unterhaltung dienen (z.B. Kino- oder Theaterbesuche),
- für Ausflüge in Freizeitparks,
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien,
- für außerschulische Sprach- und Religionsunterrichte (SG Berlin v. 12.12.2018 S 155 AS 7716/15 Rdnr. 35)

3.6.2 Leistungsumfang

- der Bedarf entsteht regelmäßig zum Fälligkeitszeitpunkt der (Teil)Zahlung, vgl. hierzu auch Punkt 3.2.3.
- der Anspruch von 15,00 € pro Monat und Kind kann „angespart“ und auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass der Ansparzeitraum maximal 12 Monate beträgt und ein entsprechender monatsbezogener Hauptleistungsbezug besteht.
- Dies scheint im Hinblick auf z.B. Vereins- und Mitgliedsbeiträge, die üblicherweise Jahresbeiträge sind, konsequent. Außerdem besteht so auch die Möglichkeit für Aktivitäten, die mtl. zwar teurer sind, aber eine kürzere Laufzeit haben (z.B. Tanzkurs), entsprechend anzusparen. Gleiches gilt für Freizeiten.
- Anmerkung: es handelt sich um einen Pauschalbetrag. Dieser wird lt. § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II mtl. voll (i.H.v. derzeit 15,00 €) berücksichtigt, auch wenn der eigentliche mtl. Bedarf niedriger ist. Ein regelmäßiges Abweichen von einer pauschalierten Auszahlung wird allerdings seitens der kommunalen Träger als unproblematisch angesehen, denn ein nicht ausgezahlter Differenzbetrag ist nicht etwa verloren, sondern kann bei weiteren Aktivitäten jederzeit durch die Leistungsberechtigten abgerufen werden. Hauptvorteil dieser Verfahrensweise liegt in der weiter einfach durchzuführenden Direktüberweisung, die gemäß § 29 Abs. 3 SGB II eine Zahlung der Leistung auch für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich macht. Hierdurch wird nämlich gewährleistet, dass auch die Inanspruchnahme kostenintensiverer Aktivitäten (z.B. Ferienfreizeit, Tanzkurs, Schwimmkurs) zumindest für einen gewissen Zeitraum möglich ist.

3.6.3 Verfahren

- Da für die Bewilligung der Leistung kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist (siehe Ziffer 1.4), wird der entsprechende Vordruck / die entsprechende Anlage nach Ende des Beratungsgesprächs ausgehändigt.
- Der Nachweis über die Aufwendungen ist beim Jobcenter vorzulegen.

3.6.4 Zahlungshinweise

- die Auszahlung der Leistung erfolgt, wenn möglich, direkt an den Anbieter
- eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist denkbar, wenn z. B.
  - Familienvereinsbeiträge nur nach Köpfen aufgeteilt werden können
  - die Leistung an verschiedene Vereine / Anbieter aufgeteilt wird oder
  - ehrenamtliche Vereine den Verwaltungsaufwand der Direktzahlung nicht leisten können

  und der Nachweis erbracht werden kann,
  - wann, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum
  - an welchen Anbieter und für welche Aktivität
  - für welches Kind

Zahlungen geleistet wurden.
Siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 4 („Erbringung der Leistungen“).

4. Erbringung der Leistungen

4.1 Allgemeines zur Erbringung

Die Erbringung der Leistung nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II (Ausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung, Teilhabeleistungen) erfolgt durch Sach- und Dienstleistungen (insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen), als Direktzahlung an die Anbieter oder in Form von Geldleistungen.
Die Leistungen nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II (Schulbedarf und Schülerbeförderung) werden durch Geldleistungen erbracht (§ 29 SGB II).

4.2 Beim Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt a.d.W.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 SGB II bestimmen die kommunalen Träger, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Im Bereich der Trägerschaft des Landkreises Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt a.d.W. werden die Leistungen regelmäßig als

a) Direktzahlung an die Anbieter oder
b) als Geldleistung erbracht.

Werden die Bedarfe durch

a) Direktzahlung an die Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Hier ist eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).

Werden die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II als

b) Geldleistungen erbracht, erfolgt dies entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beiträge. Hier ist § 30 SGB II zu beachten, wonach bei berechtigter Selbsthilfe der Leistungsberechtigten eine Erstattung der vorfinanzierten Aufwendungen in Betracht kommt.

Wichtig:
Sofern bei Direktzahlung die Aufwendungen nicht mehr über BuT übernommen werden können, sind die Träger / Anbieter zu informieren (Abänderung der

Kostenübernahmeerklärung), was z.B. beim Wegfall der Hauptleistung wegen ausreichenden Einkommens der Fall sein kann.

5. Aufhebung und Rückforderung von Leistungen

Gemäß § 40 Abs. 6 SGB II erfolgt eine Erstattung der Leistungen nach § 28 nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Ausnahme hiervon ergibt sich aus § 29 Abs. 5 SGB II, wonach die Bewilligungsentscheidung (doch) widerrufen werden soll, falls die gewährten Zahlungen für Bildung und Teilhabe nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Beispiele Fallgestaltungen, bei denen keine Aufhebung / Rückforderung erfolgt:
- es bestand eine Leistungsberechtigung nur hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabebedarfes (siehe Ziffer 1.3.2 sog. „Schwellenhaushalte") und diese Ansprüche fallen im Nachhinein wegen z.B. übersteigenden Einkommens weg.
- die zweckentsprechende Verwendung ist zwar erfolgt, aber die Voraussetzungen für nur diese einzelnen BuT-Leistungen sind weggefallen.

6. Hinwirkungsgebot

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 SGB II hat das Jobcenter darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Daraus resultiert eine weitreichende, gesetzlich manifestierte Beratungspflicht.

Aufgrund dessen ist,

- wenn nachweislich eine Beratung durchgeführt wurde und der Antrag trotzdem erst viel später gestellt wird, für den Leistungsbeginn auf den Antragseingang abzustellen.

7. Inkrafttreten, Sonstiges

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2025 in Kraft und lösen die vorherigen Richtlinien vom 01.08.2019 (3. Änderung) ab. Änderungen bedürfen der Schriftform.
Diese Richtlinien können nur von den kommunalen Trägern geändert werden und sind so lange anzuwenden, bis von Seiten des Landes oder des Bundes für die inhaltliche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes anderweitige Vorgaben gemacht werden.

Bad Dürkheim, den 20.05.2025

Für den Landkreis Bad Dürkheim
i.V.

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Neustadt a.d. Weinstraße, den 26.05.25

Für die Stadt Neustadt a.d. Weinstraße
i.V.

W. Blarr

Waltraud Blarr
Zweite Beigeordnete

Anlage 1

Kosten der Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II – Höchstbeträge

Bei 1x90 min pro Woche = 40,00 € pro 90 min
Bei 2x90 min pro Woche = 26,00 € pro 90 min

Aufnahmegebühren o.ä. sind in diesen Beträgen bereits berücksichtigt.